

ElternRat

Freie Waldorfschule Kassel

Verfassung des Schulelternrats

(Teil der zu erarbeitenden Schulverfassung)

Stand: Mai 2010

Präambel

Der Schulelternrat wird als Gremium des laufenden Betriebes der Freien Waldorfschule Kassel gebildet und setzt sich für die Weiterentwicklung der Grundidee und der Praxis der Waldorfpädagogik ein. Insbesondere soll er

- die Interessen der Eltern vertreten,
- die Meinungsbildung innerhalb der Elternschaft koordinieren,
- die den Gesamtorganismus betreffenden Anliegen an die Lehrerschaft und den Vereinsvorstand weitertragen
- und den Informationsfluss zwischen Eltern, Lehrerschaft und Schulvorstand fördern.

§ 1 Die Klassenelternschaft und die Zusammensetzung des Schulelternrats

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die **Klassenelternschaft**. In der Klassenelternschaft sollen, in der Regel im Rahmen von Klassenelternabenden, die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternrates machen.

(2) An den **Versammlungen der Klassenelternschaft** nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen oder Lehrern der Klasse sowie der Schulleitung steht die Teilnahme frei. Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Die Ansprecheltern können im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Die Klassenelternschaft wählt ab der 2. Klasse alle zwei Jahre aus ihrer Mitte ein Elternteil als **Mitglied des Schulelternrats** und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft der 1. Klassen wählt ihre Vertreter/innen nur für ein Jahr. Zu der Wahl des Elternvertreters werden die Eltern zwei Wochen vor dem Wahltermin durch die gewählten Vertreter des Elternrates der jeweiligen Klasse und/oder den Klassenlehrer/in eingeladen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Wahl unabhängig von der Anzahl der anwesenden Eltern einer Klasse gültig. Sollte sich in einer Klasse keine Person zur Wahl in den Elternrat bereit finden bzw. niemand in den Elternrat gewählt werden, ist diese Klasse im Elternrat nicht vertreten. Die Wahl soll zu Beginn des Schuljahres erfolgen.

(4) Die **Wahlen** sind geheim. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der nicht volljährigen Schüler, wobei die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers eine Stimme haben. Eltern, die zugleich Lehrerinnen oder Lehrer an der Freien Waldorfschule Kassel sind, haben bei den Wahlen der Mitglieder des Schulelternrats das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

(5) Mitglieder des Schulelternrats, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort, tritt die Volljährigkeit vor Ablauf des ersten Jahres ein, findet in der betreffenden Klassenelternschaft eine Neuwahl statt.

(6) Im Interesse eines effektiven Informationsflusses kann es sinnvoll sein, dass die Mitglieder des Schulelternrats zugleich Ansprecheltern sind. Dies ist jedoch nicht zwingend.

§ 2

Die gewählten Mitglieder bilden den **Schulelternrat**. Dieser übt die nachfolgend aufgeführten Mitbestimmungsrechte der Eltern an der Schule aus. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 3 Die Sitzungen des Schulelternrats und die Aufgaben des Vorstands des Schulelternrats

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei gewählten Elternratsvertretern. Der bisherige Vorstand des Elternrates hat den Wahltermin eine angemessene Zeit vor Ablauf der alten Wahlperiode zu bestimmen.

§ 4

(1) Der Schulelternrat wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen.

(2) Er ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der gewählten Mitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Stellvertreter/innen **beschlussfähig**.

(3) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden musste; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. In begründeten Fällen ist die Einberufung aus dringendem Anlass auch kurzfristiger möglich. Der Schulelternrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung oder der Vorstand des Schulvereins es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) **Abstimmungen** sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt etwas anderes vor.

(5) Die Sitzungen des Schulelternrats sind zu protokollieren und der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 5

Die oder der Vorsitzende des Schulelternrats bereitet die Sitzungen des Schulelternrats vor, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus bzw. gibt sie der Schulleitung und dem Vorstand des Schulvereins bekannt. Zu den Sitzungen des Schulelternrats sind die Schulleitung und der Vorstand des Schulvereins einzuladen. Die Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich, der Schulelternrat kann jedoch aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und Elternvertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit **Verschwiegenheit** zu wahren.

(2) Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so kann der Elternrat den Ausschluss dieses Mitgliedes aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Schulelternrats

(1) Der Schulelternrat vertritt die Interessen der Eltern und übt Mitwirkungsrechte in der Schule aus. Er kann zu einzelnen Sachfragen **Ausschüsse** bilden, die ihm zugeordnet sind. Die Koordination der Ausschüsse obliegt dem **Vorstand des Schulelternrats**. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht zwingend Mitglieder des Elternrates sein.

(2) Der Schulelternrat, die Schulleitung und der Vorstand des Schulvereins **informieren** sich unverzüglich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Schulelternrats können nach Absprache mit der jeweiligen Konferenzleitung **an Lehrerkonferenzen teil-**

nehmen.

(4) Der **Zustimmung des Schulelternrats** bedürfen alle **grundsätzlichen klassenüber-greifenden Veränderungen des Schulgeschehens** hinsichtlich organisatorischer oder pädagogischer Angelegenheiten.

(5) Der Schulelternrat ist **anzuhören** bei Maßnahmen, die für das Schulgeschehen von **allgemeiner Bedeutung** sind.

(6) Der Schulelternrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleitung bzw. dem Vorstand des Schulvereins mit schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Schulelternrat kann darüber hinaus sowohl der Schulleitung als auch dem Vorstand des Schulvereins gegenüber Vorschläge zu Fragen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gestaltung von Festen und Veranstaltungen (z.B. Vorträge) usw. unterbreiten und ggf. im Einvernehmen mit Schulleitung und Vorstand des Schulvereins mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen betraut werden.

(7) Der Schulelternrat hat das Recht, in Absprache mit Schulleitung und Vorstand des Schulvereins **eigene Fortbildungsveranstaltungen** für seine Mitglieder und interessierte Eltern anzubieten (z.B. Workshop zur Organisationsentwicklung, Kommunikationstraining, Mediation, Bildungspolitik). Dem Elternrat können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Schule vom Vorstand des Schulvereins auf Antrag dafür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(8) Auf Antrag der Mehrheit des Elternrats muss eine **Befragung der gesamten Elternschaft** durchgeführt werden, deren Ergebnis für das weitere Vorgehen des Elternrats bindend ist. Der Wortlaut dieses Antrags muss spätestens mit der fristgerechten Einladung zu einer Sitzung des Elternrats an dessen Mitglieder verschickt werden.

(9) Der Schulelternrat hat das Recht, bei der Schulleitung oder dem Vorstand Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, die seiner Meinung nach die Grundsätze der Freien Waldorfschule Kassel verletzen.

§ 8 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 7 Abs. 4) sind im Schulelternrat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung oder des Vorstandes des Schulvereins muss zu diesem Zweck der Schulelternrat mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so haben Schulleitung, Vorstand und Elternrat die Angelegenheit mit dem Ziel der Einigung nochmals zu erörtern. Hierbei können auch Dritte eingeschaltet werden. Kommt eine Einigung auch danach nicht zustande, ist die Angelegenheit der nächsten ordentlichen, bei Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Wahl von Delegierten für überschulische Gremien

Der Elternrat wählt die Delegierten für überschulische Gremien. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wahl für

- den Stadteltererbeirat
- den Landeselternrat
- den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen.

Die gewählten Delegierten müssen nicht Mitglieder des Elternrates sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Teilverfassung tritt zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.